



Satzung
des
Vereins für Leibesübungen Bochum 1848 e. V.

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. 05. 2010
mit dem Eintrag der 4. Änderung am 27. 10. 2010
Eintrag der 3. Änderung am 06. 05. 2005
Eintrag der 2. Änderung am 23. 01. 2004
Eintrag der 1. Änderung am 14. 08. 2002
Eintragung ins Vereinsregister am 21. 09. 2001

Inhaltsverzeichnis

I. Der Verein	7
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	7
§ 2 Vereinszweck und Aufgaben	7
§ 3 Gemeinnützigkeit	8
§ 4 Vereinsaufbau, Abteilungen	8
(1) Vorbemerkung	8
(2) Abteilungen	8
(3) Der Abteilungsname, das Vereinseblem	8
(4) Der Vereinszweck einer Abteilung	9
(5) Abteilungsmitgliedschaft	9
(6) Organe einer Abteilung	9
(7) Selbstverwaltung	9
(8) Mitwirkungsrechte und –pflichten der Abteilungs-Vorstandsmitglieder	10
(9) Zustimmungsvorbehalte des Präsidiums	10
(10) Entziehung des Abteilungsstatus	11
(11) Widerspruch gegen Vereinsregistereintragungen	11
§ 5 Verbandsrechtliche Verpflichtungen	11
(1) Verbandszugehörigkeit	11
(2) Gesundheitsvorsorge	11
II. Mitgliedschaftsverhältnis	12
§ 6 Mitgliedschaft	12
(1) Mitglied	12
(2) Ehrenmitglied	12
(3) Förderndes Mitglied	12
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	12
(1) Beitrittserklärung	12
(2) Wirksamkeitsvoraussetzungen	12
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	13
(1) Organ- und Stimmrechte des Mitglieds, Vertretung	13
(2) Personenbindung der Mitgliedschaft	13
(3) Teilnahmerechte des Mitglieds	13
(4) Sonstige Mitgliedschaftsrechte und -pflichten	13

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	13
(1) Beendigungsgründe	13
(2) Vereinsaustritt	13
(3) Streichung der Mitgliedschaft	14
(4) Disziplinarstrafe Ausschluss	14
§ 10 Beitragswesen	14
(1) Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegehd, Kaution	14
(2) Zusatzbeiträge der Abteilungen	14
(3) Förderbeiträge und Spenden	14
(4) Beitragszahlung, Stundungen, Ermäßigungen, Erlass	14
(5) Abteilungsumlage	15
III. Organe – Ausschüsse	15
§ 11 Allgemeine Bestimmungen	15
(1) Organe des Vereins	15
(2) Ausschluss einer Doppelfunktion	15
(3) Amtsperioden der Organmitglieder	15
(4) Vorzeitige Beendigung der Organfunktion	16
(5) Beschlussfassung der Organe	16
(6) Befangenheitsklausel	16
(7) Aufwendungsersatzanspruch	16
(8) Protokollierung – Beurkundung von Beschlüssen	16
(9) Erlass von Geschäftsordnungen	16
§ 12 Vertreterversammlung	17
(1) Zuständigkeit	17
(2) Zusammensetzung der Vertreterversammlung	17
(3) Wahl der Mitgliedervertreter	17
(4) Einberufung der Vertreterversammlung	17
(5) Formen und Fristen der Einberufung	17
(6) Tagesordnung	18
(7) Leitung der Vertreterversammlung	18
(8) Beschlussfähigkeit - Abstimmung	18
(9) Stimmenverhältnis bei Satzungsänderungen – Auflösung	19
§ 13 Vereinsjugendversammlung	19
(1) Jugendversammlung	19
(2) Selbstverwaltungsrecht der Jugend	19

(3) Jugendausschuss	19
§ 14 Präsidium	19
(1) Aufgaben, Befugnisse	19
(2) Mitglieder des Präsidiums	19
(3) Vorbehaltsaufgaben	20
(4) Präsidiumsvorsitz	21
(5) Präsidiumssitzungen	21
§ 15 Vorstand	21
(1) Aufgaben, Befugnisse	21
(2) Mitglieder des Vorstandes	21
(3) Außenvertretung	21
(4) Vorstandsbestellung	22
(5) Vorstandssitzungen	22
(6) Zusammenarbeit mit ständigen Ausschüssen	22
(7) Teilnahme- und Aufsichtsrecht des Präsidiums	22
§ 16 Ehrenrat	22
(1) Ehrungsorgan	22
(2) Disziplinarorgan	22
(3) Zusammensetzung	22
(4) Disziplinarverfahren	23
(5) Wirkung von Disziplinaentscheidungen	23
(6) Disziplinargewalt der Abteilungsvereine	23
§ 17 Ausschüsse	23
(1) Fachausschüsse	23
(2) Berufung von Sonderausschüssen	23
(3) Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss	23
IV. Sonstige Bestimmungen	24
§ 18 Ermächtigungen zum Erlass von Vereinsordnungen	24
(1) Zuständigkeit für den Erlass von Vereinsordnungen	24
(2) Einzelermächtigungen	24
(3) Kollisionsklausel - Außerkraftsetzungen	24
(4) Wirksamkeit von Vereinsordnungen	24
§ 19 Disziplinarbestimmungen	24
(1) Disziplinarverstöße	24
(2) Disziplinarstrafen	25

(3) Disziplinarrecht der Abteilungen	25
§ 20 Auflösung des Vereins	25
(1) Auflösungsantrag	25
(2) Beschlussfassung	25
§ 21 Sonstige Bestimmungen	26
(1) Liquidatoren	26
(2) Vermögensanfall	26
(3) Salvatorische Klausel	26
(4) Sonstiges	26

I. Der Verein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Verein für Leibesübungen Bochum 1848, abgekürzt VfL Bochum 1848.

Der Verein wurde am 09. Juni 1939 und erneut am 09. März 1946 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum unter der **VR-Nr. 1167** eingetragen. Der Namenszusatz **eingetragener Verein** wird abgekürzt mit **e. V.** dem Namen angefügt.

Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind **blau** (HKS 43 N = 100% Cyan, 77% Magenta) und **weiß**.

Das Vereinseblem ist beim Deutschen Patentamt in München unter der Markennummer 2 901 271 registriert.



§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

Der VfL Bochum 1848 ist politisch und weltanschaulich ungebunden. Er fördert die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege der Leibesübungen.

Der Verein ist für die Pflege, Förderung und Verbreitung aller Sportarten offen, deren Verbände vom LandesSportBund NRW e.V. und dem Deutschen Sportbund e.V. anerkannt sind.

Der Verein stellt zu diesem Zwecke den Mitgliedern über seine Abteilungen (§ 4 der Satzung) die notwendigen Sportanlagen zur Verfügung. Hinsichtlich der Abteilungen nach § 4(2) Nr. 2 (Verwaltungsstellen) bestimmt der Vorstand das Erforderliche.

Die rechtlichen Beziehungen zu den Abteilungsvereinen über die Benutzung von Vereisanlagen, -geräten und -einrichtungen sind durch Vertrag zu regeln. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Vereinsaufbau, Abteilungen

(1) Vorbemerkung

Der Verein bedarf zur rationellen Verfolgung seiner Interessen einer handlungsfähigen Organisation. Ein Zusammenwirken und die Erhaltung der Funktionsfähigkeit setzen voraus, dass sich der Gesamtverein und die Abteilungen und ihre Vorstände zu den gleichen Wert- und Ordnungsvorstellungen bekennen und zur Umsetzung dieser Satzung nach Wort und Sinn beitragen.

(2) Abteilungen

1. Abteilungen

Der Verein ist in Abteilungen gegliedert. Diese sind nach Zustimmung der Vereinsorgane mit

- einem Abteilungsvorstand als Führungs- und Leitungsorgan
- einer Abteilungs-Mitgliederversammlung, die ihre Angelegenheiten durch Beschlussfassung nach dem Mehrheitsprinzip ordnet

entweder als nichtrechtsfähige Abteilungen (nachfolgend: **nichtrechtsfähige Abteilungen**) oder als eingetragene Zweigvereine (nachfolgend: **Abteilungsvereine**) körperschaftlich organisiert worden.

2. Neue Abteilungen

Mitglieder mit sportartübergreifenden Interessen, die keiner Fachsportabteilung angehören, können zu Abteilungen unter zentraler Verwaltung (Verwaltungsstellen) zusammengeschlossen werden.

(3) Der Abteilungsname, das Vereinseblem

Der Abteilungsname besteht aus dem Vereinsnamen mit einem Abteilungszusatz. Abteilungsvereine können einen Sachnamen (Hinweis auf Sportart) mit dem Zusatz **im Verein für Leibesübungen Bochum e. V.** führen.

Auf der Sportkleidung darf das Vereinseblem (patentamtliche Registrierung siehe § 1) in den Farben blau und weiß geführt werden. Das Vereinseblem darf in Druckschriften der Abteilungen und bei der allgemeinen Öffentlich-

keitsarbeit verwendet werden. Eine Verbindung mit einem die Sportart kennzeichnenden Logo (Piktogramm) kann vom Präsidium genehmigt werden.

Jegliche Benutzung des Vereinseblems erfolgt für den Gesamtverein und darf nur in Abstimmung mit dem Gesamtverein erfolgen. Eigene Rechte der Abteilungen am Vereinseblem entstehen durch eine Benutzung nicht.

Abteilungen ist untersagt, das Vereinseblem in anderer Form als vorgeschrieben oder in Verbindung mit einem Piktogramm genehmigt zu benutzen oder gar für sich selbst als Marke einzutragen, und zwar auch nicht in abgewandelter Form.

Bei Auflösung einer Abteilung oder beim Ausscheiden aus der Vereinsgemeinschaft sind etwaige durch die Benutzung entstandenen Rechte auf den Gesamtverein zu übertragen.

(4) Der Vereinszweck einer Abteilung

Der Vereinszweck (§ 2 der Satzung), das die Mitglieder in der Vereinigung verbindende Interesse, auf das die Vereinstätigkeit ausgerichtet ist, ist sportartgerichtet in die jeweilige Abteilungssatzung zu übernehmen.

(5) Abteilungsmitgliedschaft

Mitglied einer Abteilung kann jede natürliche Person werden, die Mitglied des VfL Bochum 1848 e. V. ist.

Natürliche und juristische Personen können einer Abteilung als Förderer beitreten. Sie können an Abteilungs-Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Zur Nutzung der Vereinsanlagen, Einrichtungen und Geräte und zur Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen sind sie nicht berechtigt.

(6) Organe einer Abteilung

Abteilungen sind befugt ihre Führungs- und Leitungsaufgaben abweichend vom Verein zu organisieren. Soweit nichts anderes in den Abteilungen geregelt ist, gelten die Bestimmungen der §11, 12, 13 und 15 dieser Satzung entsprechend.

Die Leiter von nichtrechtsfähigen Abteilungen können vom Präsidium zum besonderen Vertreter des Vereins (§ 30 BGB) mit auf die Abteilungsgeschäfte begrenzter Zuständigkeit bestellt werden.

Den Abteilungen obliegt die Durchführung der Wahl der Mitgliedervertreter gemäß § 12(3) dieser Satzung unter Beachtung der Wahlordnung. Für die Mitgliederversammlungen der Abteilungen gelten die Bestimmungen über die Vertreterversammlung entsprechend, soweit die Satzung der Abteilung keine abweichende Regelung enthält.

(7) Selbstverwaltung

Die Abteilungen verwalten sich selbst. Die aufgrund der Ermächtigungen in § 18 (2) der Satzung erlassenen Vereinsordnungen, insbesondere die organisatorischen, rechtlichen und steuerrechtlichen Gemeinschaftsregelungen, sind zu beachten.

Die Vorstandsmitglieder aller Abteilungen sind ermächtigt Anträge auf Mitgliedschaftserwerb auch für den Gesamtverein anzunehmen. Sie sind befugt Austrittserklärungen entgegenzunehmen.

(8) Mitwirkungsrechte und -pflichten der Abteilungs-Vorstandsmitglieder

Die gewählten Abteilungsvorsitzenden gehören dem Präsidium an. Die Schriftführer (Geschäftsführer), Kassenwarte (Schatzmeister) und Sportwarte der Abteilungen haben das Recht und die Pflicht in den ständigen Ausschüssen (§ 17 der Satzung) mitzuwirken.

(9) Zustimmungsvorbehalte des Präsidiums

1. Über die Eingliederung einer neuen Abteilung entscheidet die Vertreterversammlung (§ 12 (6), Nr. 10 der Satzung) auf der Grundlage einer Präsidiumsvorlage (§ 14 (3), Nr. 8 der Satzung). Eine zustimmende Entscheidung hat konstitutiv die Vereinszugehörigkeit der Abteilung zur Folge.
2. Die Trennung einer nichtrechtsfähigen Abteilung oder eines Abteilungsvereins vom Gesamtverein bedarf der konstitutiven Zustimmung der Vertreterversammlung, nachdem das Präsidium eine solche Trennung vorgeschlagen hat.
3. Die Auflösung einer nichtrechtsfähigen Abteilung oder eines Abteilungsvereins setzt die Zustimmung der Vertreterversammlung voraus, nachdem das Präsidium einer solchen Auflösung zugestimmt hat. In der Satzung der nichtrechtsfähigen Abteilung oder des Abteilungsvereins ist für den Fall der Auflösung vorzusehen, dass das Vermögen dem VfL Bochum 1848 e. V. zufällt.
4. Wirksamkeit der Verabschiedung, Neufassung oder Änderung von Satzungen der nichtrechtsfähigen Abteilungen oder der Abteilungsvereine bedürfen jeweils der Zustimmung des Präsidiums. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen und erforderlichenfalls in öffentlich beglaubigter Form abzugeben, wenn Interessen des Gesamtvereins nicht entgegenstehen. Wird die Zustimmung verweigert, kann der Vorstand der betroffenen Abteilung die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gemäß § 12 (4) Absatz 2 Nr. 1 verlangen.
5. Dem Präsidium steht das Recht zu gegen die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder einer nichtrechtsfähigen Abteilung oder eines Abteilungsvereins Widerspruch zu erheben, wenn wichtige Interessen des Gesamtvereins entgegenstehen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Bestellung gegenüber der nichtrechtsfähigen Abteilung oder dem Abteilungsverein zu erklären. Gleiches gilt sinngemäß für die Abberufung eines Abteilungsvorstandes und seiner Mitglieder. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann der Vorstand der betroffenen Abteilung die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gemäß § 12 (4) Absatz 2 Nr. 1 verlangen.
6. Das Präsidium, von diesem bestimmte Präsidiumsmitglieder, der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder haben Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen jeder Abteilung. Außerdem steht dem Vorstand ein Informationsrecht gegenüber allen Abteilungsvorständen zu. Er hat weiterhin das Recht die Geschäftsunterlagen der Abteilungen einzusehen und Kassenprüfungen zu veranlassen.
7. Gegen Beschlüsse einer Mitgliederversammlung über die Erhebung von Abteilungsbeiträgen steht dem Präsidium ein Widerspruchsrecht zu, sofern Belange des Gesamtvereins beeinträchtigt sind. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Abteilungsbeiträge gegenüber dem jeweiligen Abteilungsvorstand zu erklären. Kommt eine

Entscheidung nicht zustande, entscheidet die Vertreterversammlung abschließend.

8. In allen in § 4 (9), Nr. 1-7 erwähnten Fällen entscheiden Präsidium und Vertreterversammlung jeweils mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Organmitglieder.

(10) Entziehung des Abteilungsstatus

Die Vertreterversammlung ist berechtigt einer Abteilung auf Antrag des Präsidiums den Status als Abteilung unter folgenden Voraussetzungen zu entziehen:

- wenn eine Abteilung die vorstehend in Absatz (9), Nr. 1-7 erwähnten Rechte des Gesamtvereins in ihrer Satzung trotz zweifacher Aufforderung durch das Präsidium bei angemessener Nachfristsetzung nicht verankert;
- wenn eine Abteilung nachhaltig gegen die Regelungen in § 5 dieser Satzung verstößt, nachdem das Präsidium dies zweifach mit angemessener Nachfristsetzung abgemahnt hat.

Ein Entzug des Abteilungsstatus hat zur Folge, dass die Abteilung nicht mehr berechtigt ist den Namen **Verein für Leibesübungen Bochum 1848 e. V.** mit Abteilungszusatz oder in Verbindung mit einem Sachnamen zu führen, das Vereinselement zu tragen und zu verwenden und die Sportanlagen des Vereins zu benutzen. Des weiteren verliert die Abteilung auch alle sonstigen in dieser Satzung verankerten Rechte auf Mitwirkung in den Organen des Vereins.

Die Entscheidung über den Entzug des Abteilungsstatus trifft die Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Organmitglieder.

(11) Widerspruch gegen Vereinsregistereintragungen

Der Verein ist berechtigt der Eintragung von ungenehmigten Satzungen oder Satzungsänderungen zu widersprechen und diesen Widerspruch beim Amtsgericht – Vereinsregister – anzumelden.

§ 5 Verbandsrechtliche Verpflichtungen

(1) Verbandszugehörigkeit

Der Verein und/oder seine Fachabteilungen sind Mitglieder im StadtSportbund Bochum e. V. sowie in Landesfachverbänden. Die Abteilungen und ihre Mitglieder haben die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände, die einer einheitlichen Ordnung des Vereinssports dienen, in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten.

(2) Gesundheitsvorsorge

Die Vorstandsmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen sind verpflichtet Doping jeder Art in Anwendung der **Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings** und der einschlägigen internationalen Bestimmungen entgegenzuwirken.

II. Mitgliedschaftsverhältnis

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Beitretende wird gleichzeitig auch Mitglied in einer nichtrechtsfähigen Abteilung oder in einem Abteilungsverein des VfL Bochum 1848 e. V.
3. Organschaftliche Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft im VfL Bochum 1848 e.V. können nur in der ersten Abteilung ausgeübt werden, der ein Mitglied beigetreten ist. Ein Abteilungswechsel ist jedoch möglich. Die Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb wird durch die Sportordnung geregelt.

(2) Ehrenmitglied

Mitglieder, die sich besondere Verdienste erworben haben, können vom Ehrenrat (§ 16 (1) der Satzung) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihnen stehen alle Mitgliederrechte zu. Beiträge werden von Ehrenmitgliedern nicht erhoben.

(3) Förderndes Mitglied

Natürliche und juristische Personen können dem Verein als Förderer beitreten.

Zur Nutzung der Vereinsanlagen, Einrichtungen und Geräte und zur Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen sind sie nicht berechtigt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Beitrittserklärung

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Minderjährige erklären ihren Eintritt durch den/die gesetzlichen Vertreter, der sich verpflichtet/die sich verpflichten, dem Verein für die baren Mitgliedsbeiträge zu haften.

Das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch ist an den Vorstand zu richten, der über das Beitrittsgesuch entscheidet. Die Abteilungsvorstände werden (§ 4 (7) der Satzung) ermächtigt, Anträge auf Mitgliedschaftserwerb für den Gesamtverein anzunehmen. Sie sind befugt, Austrittserklärungen auch für den Gesamtverein entgegen zu nehmen.

(2) Wirksamkeitsvoraussetzungen

Dem neuen Mitglied ist eine Satzung und ein Exemplar der für das Mitglied verbindlichen Vereinsordnungen auszuhändigen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes/Abteilungsvorstandes, die nicht begründet werden muss, kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung an das Präsidium eingelegt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Organ- und Stimmrechte des Mitglieds, Vertretung

Mitglieder haben das Recht auf Mitgestaltung der Geschicke des Vereins durch Teilnahme an den Aussprachen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung ihrer Abteilung (Mitverwaltungsrecht). Persönlich stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Ausübung des Stimmrechts durch gesetzliche Vertreter von minderjährigen Mitglieder ist zulässig. Vertreter volljähriger Mitglieder müssen sich durch eine Stimmrechtsvollmacht ausweisen.

Ein mehrfaches Stimmrecht darf Mitgliedern nicht zugestanden werden. Dies schließt nicht aus, dass ein Vertreter, der selbst Vereinsmitglied ist, in beiden Eigenschaften abstimmt.

(2) Personenbindung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaftsrechte sind – das Stimmrecht ausgenommen – nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einer anderen Person überlassen werden.

(3) Teilnahmerechte des Mitglieds

Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins zu ihrer sportlichen Ertüchtigung nach Maßgabe der geltenden Vereinsordnungen zu benutzen und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Mitglieder können Sport in mehreren Abteilungen ausüben und sind dann verpflichtet, die von der Abteilung festgesetzten Zusatzbeiträge und Gebühren zu entrichten. Einzelheiten der Sportausübung in mehreren Abteilungen regelt die Sportordnung.

(4) Sonstige Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

Mitglieder haben den Anspruch auf Gleichbehandlung/Gleichstellung. Die Treue- und Verhaltenspflichten regelt § 19 (1) Abs. 1.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Beendigungsgründe

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch Austritt aus dem Verein, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Vereinsaustritt

Der Austritt ist zum 31. Dezember eines Jahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 15. November einem Vorstandsmitglied/Abteilungsvorstandsmitglied zugehen. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) mit unterschrieben werden.

Mitgliedern steht überdies das Recht zu, ihren Austritt ohne Einhaltung einer Frist zu erklären, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere dauernde Abwesenheit vom Sitz des Vereins durch ein Studium oder aus beruflichen Gründen und dauernde Erkrankung.

(3) Streichung der Mitgliedschaft

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung des bereits fällig gewordenen Jahresbeitrages oder sonstiger Geldschulden unterlässt.

Die zweite Mahnung muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf vom Vorstand erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf zweier Monate ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt worden ist.

Wird keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am 31. Dezember des Jahres aus der Mitgliederliste zu streichen. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der bis zur Beendigung der Mitgliedschaft aufgelaufenen Beiträge und Zahlungsverpflichtungen schriftlich mitzuteilen.

(4) Disziplinarstrafe Ausschluss

Über den Ausschluss entscheidet abschließend der Ehrenrat. Die Rechts- und Verfahrensordnung für Disziplinarverfahren wird gemäß § 18 (2) Nr. 6 erlassen.

§ 10 Beitragswesen

(1) Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegeld, Kautio

Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages an den Verein verpflichtet. Der Verein ist berechtigt, beim Vereinseintritt außerdem ein Aufnahmegeld oder eine Kautio zu erheben.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages (Grundbeitrages), eines Aufnahmegeldes und einer Kautio wird auf Antrag des Vorstandes unter Berücksichtigung der Vorschläge des Haushaltsausschusses (§ 17 (1) Nr. 3 der Satzung) von der Vertreterversammlung festgesetzt.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

(2) Zusatzbeiträge der Abteilungen

Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen können von § 10 (1) abweichende höhere Beiträge (Zusatzbeiträge) für ihre Abteilungsmitglieder festsetzen.

(3) Förderbeiträge und Spenden

Fördernde Mitglieder zahlen regelmäßig oder unregelmäßig einen durch Selbsteinschätzung bestimmten Geldbetrag oder erbringen Sach- und Dienstleistungen. Die Vertreterversammlung kann einen regelmäßigen Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder festsetzen.

Fördernde Mitglieder erhalten für Spenden die Spendenbescheinigung, soweit steuerliche Bestimmungen dem nicht entgegen stehen.

(4) Beitragszahlung, Stundungen, Ermäßigungen, Erlass

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1. Februar eines Jahres fällig. Neue Mitglieder haben den Beitrag ab Eintrittsmonat zeitanteilig zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Schatzmeister, bei Mitgliedschaft in einer Abteilung von dieser im Rahmen der Selbstverwaltung erhoben. Die üb-

rigen Geldzahlungen sind nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar. Weitere Einzelheiten der Beitragszahlung werden in der Beitragsordnung geregelt.

Über die Gewährung von Stundungen, die Vereinbarung von unterjähriger Zahlung in Teilbeiträgen, Familien- und Geschwister-Ermäßigungen oder den Erlass von Teilbeiträgen aus sozialen Gründen entscheidet der für die Beitragserhebung zuständige Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Abteilungsumlage

Die Abteilungen sind verpflichtet, die bei der Wahrnehmung von Präsidiums- und Vorstandsaufgaben entstehenden Aufwendungen durch eine Umlage zu tragen. Die Höhe der im voraus zu Beginn eines Jahres fälligen Umlage wird unter Berücksichtigung der Mitgliederstruktur der Abteilung gestaffelt und auf Antrag des Vorstandes vom Präsidium festgesetzt. Die Umlage ist innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

III. Organe – Ausschüsse

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

(1) Organe des Vereins

1. die Vertreterversammlung als Willensbildungsorgan (§ 12)
2. die Vereinsjugendversammlung als Organ der Vereinsjugend (§ 13)
3. das Präsidium als Aufsichts- und Repräsentationsorgan (§ 14)
4. der Vorstand als Leitungsorgan (§ 15)
5. der Ehrenrat als Disziplinarorgan (§ 16)

(2) Ausschluss einer Doppelfunktion

Die Ämter in der Vertreterversammlung, im Präsidium, im Vorstand und im Ehrenrat schließen einander aus, soweit nicht § 12 (2) Nr. 2 etwas anderes bestimmt.

Das Mandat als Mitgliedervertreter endet mit der Bestellung zum Organmitglied und der Amtsannahme.

(3) Amtsperioden der Organmitglieder

Die Organmitglieder haben folgende Amtsperioden:

- Mitgliedervertreter werden für zwei Jahre gewählt.
- Dem Präsidium gehören die Abteilungsleiter/Abteilungsvorsitzenden für die Dauer ihrer Funktion, bei Amtswechsel darüber hinaus bis zur Entlastung durch die nächste Vertreterversammlung an.
- Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt, haupt-/nebenberufliche Vorstandsmitglieder können jeweils für fünf Jahre angestellt werden.

Nach dem Ende der Amtsperiode bleiben die Mitglieder des Vertretungsvorstandes bis zur Neuwahl und dem Antritt des Amtsnachfolgers im Amt.

(4) Vorzeitige Beendigung der Organfunktion

Die Amtszeiten der Mitglieder der Vereinsorgane enden abweichend von vorstehender Ziffer (3) vor Ablauf der Amtsperiode:

1. durch Rücktrittserklärung bzw. Amtsniederlegung
2. durch Abberufung bzw. mit dem Widerruf der Bestellung
3. durch vorläufige oder endgültige Amtsenthebung
4. mit der Erklärung des Austritts bzw. dem Ausschluss aus dem Verein.
5. mit der Auflösung und Verschmelzung des Vereins
6. mit dem Tode des Organmitglieds

(5) Beschlussfassung der Organe

Die Willensbildung erfolgt in Sitzungen und Versammlungen durch Beschlussfassung der Vereinsorgane, die ordnungsgemäß einberufen und zusammengetreten sind. Die Einladung muss die von der Satzung vorgeschriebene Form und Frist beachten und neben Tagungsort und Tagungszeit eine Mitteilung der Tagesordnung enthalten.

(6) Befangenheitsklausel

Ein Organmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Beendigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

(7) Aufwendungsersatzanspruch

Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage gemäß § 3 Nr. 26a EStG die Zahlung einer Aufwandspauschale (Vergütung) beschließen. Dieser Beschluss erfordert die Zustimmung des Präsidiums. Darunter fällt auch ein pauschaler Aufwendungsersatz, wenn ein Einzelnachweis der wirklich entstandenen Kosten fehlt.

Die ehrenamtlich tätigen Präsidiums-, Vorstands- und Ehrenratsmitglieder haben daneben Anspruch auf Ersatz (§§ 26, 670 BGB) ihrer Aufwendungen. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

(8) Protokollierung – Beurkundung von Beschlüssen

Über Sitzungen, Vertreterversammlungen und Wahlen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Beschlüsse, insbesondere über Satzungsänderungen, im Wortlaut enthalten. Die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen, der Stimmenthaltungen und der ungültigen Stimmen ist anzugeben. Das Protokoll wird vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Original der Protokollurkunde ist im Protokollbuch des Vereins aufzubewahren.

(9) Erlass von Geschäftsordnungen

Das Präsidium und der Vorstand geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Vertreterversammlung

(1) Zuständigkeit

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Präsidium, vom Vorstand oder vom Ehrenrat des Vereins zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Vertreterversammlung geordnet.

(2) Zusammensetzung der Vertreterversammlung

Der Vertreterversammlung gehören mit Sitz und Stimmrecht an

1. die gewählten Mitgliedervertreter
2. die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes kraft Amtes
3. die Ehrenmitglieder

Einzelmitglieder können auf Antrag an der Vertreterversammlung teilnehmen. Sie haben weder das Recht auf Anhörung noch können sie Anträge zur Tagesordnung stellen. Der Versammlungsleiter kann Wortmeldungen zulassen.

(3) Wahl der Mitgliedervertreter

Die Mitgliedervertreter (§ 12 (6) der Satzung) werden von den Einzelmitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Durchführung der Wahl ist von Mitgliedern der Abteilungsvorstände in der Funktion eines Wahlausschussmitgliedes zu organisieren und findet in jedem Jahr mit ungerader Zahl statt.

1. Je angefangene fünfzig Einzelmitglieder können einen Mitgliedervertreter entsenden. Für die Stimmenhöchstzahl wird die Mitgliederbestandsmeldung zum 1. Januar des Jahres der Vertreterversammlung zugrunde gelegt.
2. Die jugendlichen Mitglieder können je angefangenes hundert einen Mitgliedervertreter entsenden. Das Mindestalter der gewählten Mitgliedervertreter ist die Vollendung des 16. Lebensjahres. Für die Stimmenhöchstzahl wird die Mitgliederbestandsmeldung zum 1. Januar des Jahres der Vertreterversammlung zugrunde gelegt.

Einzelheiten der Vertreterwahl regelt die aufgrund der Ermächtigung in § 18 (2) Nr. 4 der Satzung zu erlassende Wahlordnung.

(4) Einberufung der Vertreterversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet bis zum Ende des zweiten Quartals eines jeden Jahres eine ordentliche Vertreterversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Vertreterversammlung muss einberufen werden,

1. wenn dies der Vorstand mit Zustimmung des Präsidiums beschließt. Dazu ist er verpflichtet, wenn das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung dem obersten Vereinsorgan zu unterbreiten
2. wenn mindestens ein Viertel der Mitgliedervertreter dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangt.

(5) Formen und Fristen der Einberufung

Zur ordentlichen Vertreterversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen, zur außerordentlichen Vertreterversammlung mit einer Frist von einer Woche

brieflich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Datums, des Orts und der Zeit einzuladen. Die Einladung ist an die zuletzt bekannte Mitgliedsanschrift zu richten. Sie gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen.

Die Einladung zu einer von Mitgliedervertretern gemäß § 12 (4) Nr. 2 verlangten außerordentlichen Vertreterversammlung muss spätestens zwei Monate nach dem Eingang des Antrages der Mitgliedervertreter beim Vorstand erfolgen.

(6) Tagesordnung

Die Vertreterversammlung ist in folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig, deren Behandlung mit der Einladung in einer Tagesordnung anzukündigen ist:

1. Jahresberichte des Präsidiums, des Vorstandes und der Ausschüsse
2. Jahresrechnungslegung mit Verwaltungs- und Vermögensbericht
3. Bericht des Kassen- und Rechnungsprüfungsausschusses
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Amtsperiode
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums für die abgelaufene Amtsperiode
6. Genehmigung des Arbeits- und Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr
7. Festsetzung der Beiträge
8. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates und der Kassenprüfer
9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins
10. Entscheidung über Präsidiumsvorlagen
11. sonstige Anträge

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung.

Die Vertreterversammlung kann dem Präsidium und dem Vorstand Weisungen erteilen.

(7) Leitung der Vertreterversammlung

Der Präsident leitet die Vertreterversammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt ein Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung ein sonstiges Mitglied des Präsidiums die Leitung. Die Wahl eines Versammlungsleiters ist zulässig.

(8) Beschlussfähigkeit - Abstimmung

Eine ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder gemäß § 12 (2) der Satzung beschlussfähig, jedoch darf die Zahl der Präsidiums-, Vorstands- und Ehrenmitglieder nicht die Zahl der gewählten Mitgliedervertreter übersteigen. Die Vertreterversammlung entscheidet über die ihr obliegenden Aufgaben durch den Beschluss mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Vertreterversammlung.

Bei der Abstimmung über ihre Entlastung sind Präsidiums- und Vorstandsmitglieder von der Stimmrechtsabgabe ausgeschlossen.

(9) Stimmenverhältnis bei Satzungsänderungen – Auflösung

Zu einem Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von Vierfünfteln aller Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich; die Zustimmung nicht erschienener Organmitglieder kann schriftlich beigebracht werden.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch der Bestätigung mit gleicher Mehrheit durch eine frühestens zwei Monate und spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstermin stattfindende weitere Vertreterversammlung.

§ 13 Vereinsjugendversammlung

(1) Jugendversammlung

Mitglieder der Vereinsjugend sind die jugendlichen Mitglieder aller Abteilungen sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder.

(2) Selbstverwaltungsrecht der Jugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Vereinsjugend hat eine Vereins-Jugendordnung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sozialgesetzbuch [SGB] VIII Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 BGBl. 1990 I, S. 477), aus der sich die Zusammensetzung des Jugendausschusses ergibt. Die Jugendordnung ist Teil der auf der Grundlage dieser Satzung erlassenen vereinsrechtlichen Bestimmungen.

(3) Jugendausschuss

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vorstand und der Vertreterversammlung des Vereins verantwortlich.

Der Jugendausschuss wird durch seinen 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Für die Mitgliedschaft im Vorstand gilt § 15 (4) Absatz 4 der Satzung.

§ 14 Präsidium

(1) Aufgaben, Befugnisse

Das Präsidium hat die Aufgabe, den Verein gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber der Wirtschaft, der Politik und Verwaltung, der Wissenschaft zu repräsentieren. Dem Präsidium obliegt im Innenverhältnis die Bestellung, Beratung und Kontrolle des Vorstandes. Es bestimmt die Vereinspolitik auf der Grundlage dieser Satzung unter Berücksichtigung von Beschlüssen der Vertreterversammlung.

(2) Mitglieder des Präsidiums

Dem Präsidium gehören die Abteilungsvorsitzenden und –leiter als Mitglieder an. Die Vertreterversammlung kann bis zu drei weitere Präsidiumsmitglieder wählen.

1. Geborene Präsidiumsmitglieder

Ein geborenes Präsidiumsmitglied hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zum Abteilungsvorsitzenden bzw. –leiter dem Sprecher/Vorsitzenden des Präsidiums mitzuteilen, dass es das Präsidiumsamt nicht annimmt. Übernehmen Abteilungsvorsitzende bzw. –leiter die Aufgabe der Mitwirkung im Präsidium nicht, so haben sie das Recht, einen Präsidiumskandidaten ihrer Abteilung vorzuschlagen, der durch einfache Mehrheit vom Präsidium aufgenommen werden kann.

Ein ausscheidendes Präsidiumsmitglied hat bis zur Entlastung durch die Vertreterversammlung Sitz und beratende Stimme im Präsidium.

2. Berufung von Präsidiumsmitgliedern

Die Vertreterversammlung kann drei Persönlichkeiten aus der Wirtschaft, der Politik und Verwaltung oder der Wissenschaft – auch ohne Abteilungsanbindung – in das Präsidium wählen. Eine Kandidatur kann vom Präsidium, vom Vorstand oder von den Abteilungsvorständen vorgeschlagen werden.

3. Ergänzungsrecht des Präsidiums

Das Präsidium kann sich durch einstimmigen Beschluss bis zur Höchstzahl der Präsidiumsmitglieder durch andere Mitglieder einer im Präsidium nicht vertretenen Abteilung selbst ergänzen. Fällt die im ersten Wahlgang erforderliche einstimmige Entscheidung nicht, genügt im zweiten Wahlgang eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienenen Präsidiumsmitglieder.

4. Amtsperioden

Die Amtsperiode der gewählten bzw. durch Selbstergänzung berufenen Präsidiumsmitglieder dauert bis zur dritten ordentlichen Vertreterversammlung nach ihrer Wahl/Berufung. Wiederwahl oder erneute Berufung sind zulässig.

(3) Vorbehaltsaufgaben

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Bestellung des Vorstandes
2. Abschluss von Verträgen mit haupt- bzw. nebenberuflichen Vorstandsmitgliedern
3. Zustimmung zu Verträgen mit haupt- bzw. nebenberuflichen Mitarbeitern
4. Bestellung und Abberufung von Abteilungsvorsitzenden bzw. –leitern zu besonderen Vertretern (§ 30 BGB)
5. Berufung von Ausschüssen
6. Zustimmung zu Arbeits- und Haushaltsplänen des Vorstandes
7. Zustimmung zu Vereins- und Geschäftsordnungen
8. Entscheidungen über die Einrichtung/Eingliederung und Trennung von Abteilungen und Vorbereitung der Entscheidung der Vertreterversammlung
9. Mitwirkung bei der Anberaumung einer Vertreterversammlung
10. Einschaltung des Ehrenrates
11. Entscheidungen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die dem Präsidium vom Vorstand vorgelegt werden oder außerhalb der Kompetenz des Vorstandes liegen und nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind

12. Beratung von Satzungsänderungen des Gesamtvereins; die Beratung und Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen der Abteilungen

(4) Präsidiumsvorsitz

Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Präsident) und zwei Stellvertreter (Vizepräsidenten). Der Präsident vertritt den Verein im Innenverhältnis bei allen Rechtsgeschäften mit haupt- bzw. nebenberuflichen Vorstandsmitgliedern allein.

Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

Das Präsidium hat bei seinen Beratungen, Entscheidungen und Weisungen die Vereinsbelange unter Abwägung von übergeordneten Gesamtvereins- und Abteilungsinteressen zu beachten.

(5) Präsidiumssitzungen

Präsidiumssitzungen sollen mindestens halbjährlich stattfinden. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter, brieflich mit einer Frist von zwei Wochen, und zwar unter Mitteilung der Tagesordnung sowie unter Angabe von Ort, Datum und Zeitpunkt des Sitzungsbeginns. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt an Präsidiumssitzungen – ohne Stimmrecht – teilzunehmen, und verpflichtet zur Teilnahme – ebenfalls ohne Stimmrecht –, wenn Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches behandelt werden.

§ 15 Vorstand

(1) Aufgaben, Befugnisse

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in allen Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung der Vertreterversammlung, dem Präsidium oder dem Ehrenrat vorbehalten oder übertragen worden sind.

(2) Mitglieder des Vorstandes

Dem Vorstand gehören als Mitglieder an:

1. der Geschäftsführer
2. der Schatzmeister
3. der Hauptsportwart
4. der 1. Vorsitzende des Jugendausschusses
5. der Sozialwart

Das Präsidium kann einen Vorstandssprecher oder Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Diesem obliegt die Koordinierung der Vorstandsarbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes. Die Grundsätze einer eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung als Vereinsvorstand sind zu beachten.

(3) Außenvertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch den Geschäftsführer, den Schatzmeister und den Hauptsportwart vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein (§ 26 BGB) gemeinsam.

(4) Vorstandsbestellung

Vorstandsmitglieder werden vom Präsidium in das Ehrenamt gewählt und durch Auftrag berufen oder aufgrund eines Dienstvertrages haupt- bzw. nebenberuflich verpflichtet.

Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder werden für jeweils zwei Jahre und erforderlichenfalls mit überschneidender Wahlperiode gewählt. Haupt- bzw. nebenberufliche Vorstandsmitglieder gehören nach Maßgabe ihrer Berufung sowie ihres Dienstvertrages dem Vorstand an.

Der Vertretungsvorstand (§ 26 BGB) bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt bzw. bestellt worden ist.

Der 1. Vorsitzende des Jugendausschusses gehört dem Vorstand mit Sitz und Stimme an. Dem 2. Vorsitzenden des Jugendausschusses kann das Recht eingeräumt werden, an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist ständiger Abwesenheits-/Verhinderungsvertreter des 1. Vorsitzenden des Jugendausschusses.

(5) Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über die Beratungen Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht nicht gegenüber dem Präsidium und der Vertreterversammlung.

(6) Zusammenarbeit mit ständigen Ausschüssen

Der Vorstand wird zu seiner Unterstützung die satzungsmäßigen Ausschüsse (§ 17) einberufen. Ständige Ausschüsse können sich nach ihrer Konstituierung im Einvernehmen mit dem Vorstand und dem Präsidium eine Geschäftsordnung geben.

(7) Teilnahme- und Aufsichtsrecht des Präsidiums

Präsidiumsmitglieder sind berechtigt, an Vorstandssitzungen – mit beratender Stimme – teilzunehmen. Das Präsidium ist über den Termin von Vorstandssitzungen zu informieren.

§ 16 Ehrenrat

(1) Ehrungsorgan

Der Ehrenrat hat die Aufgabe auf Vorschlag des Präsidiums Ehrenmitglieder zu ernennen. Einzelheiten bestimmt die Ehrenordnung.

(2) Disziplinarorgan

Der Ehrenrat hat eigenverantwortlich die Aufgabe persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren zu behandeln. Der Ehrenrat übt die Ordnungsstrafgewalt des Vereins nach der geltenden Disziplinarordnung aus.

(3) Zusammensetzung

Dem Ehrenrat gehören drei von der Vertreterversammlung gewählte Mitglieder sowie zwei für den Verhinderungsfall gewählte Ersatzmitglieder an. Der Ehrenrat wählt beim ersten Zusammentreten aus seinem Kreis einen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Ehrenrates soll die Befähigung zum Richteramt haben. Treffen diese Voraussetzungen bei keinem Ehrenratsmitglied zu, so darf der Ehrenratsvorsitzende aus dem Kreis der übrigen Mitglieder gewählt werden.

(4) Disziplinarverfahren

Der Ehrenrat verhandelt in öffentlicher Sitzung. Die Beratung ist nicht öffentlich.

Mitglieder des Ehrenrates sind hinsichtlich der ihnen übertragenen Aufgaben weder dem Vorstand, dem Präsidium und der Vertreterversammlung verantwortlich noch unterliegen sie insoweit Weisungen dieser Organe.

(5) Wirkung von Disziplinentscheidungen

Gegen die schriftlich begründete und zugestellte Entscheidung des Ehrenrates ist ein Vereinsrechtsmittel nicht vorgesehen.

(6) Disziplinargewalt der Abteilungsvereine

Den Abteilungsvereinen wird gestattet die Disziplinargewalt gegenüber ihren Mitgliedern endgültig und ohne Möglichkeit einer Überprüfung durch den Ehrenrat des Gesamtvereins auszuüben.

§ 17 Ausschüsse

(1) Fachausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung ständige Ausschüsse berufen:

1. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe die verwaltungsmäßige Zusammenarbeit der Abteilungen herzustellen und zu erhalten. Der Ausschuss setzt sich aus den für die Verwaltung der Abteilungen zuständigen Mitgliedern/Mitarbeitern der Abteilungsvorstände zusammen.
2. Der Sportausschuss hat die Aufgabe die sportfachliche Zusammenarbeit der Abteilungen zu fördern. Der Ausschuss setzt sich aus den für die sportliche Arbeit zuständigen Mitgliedern/Mitarbeitern der Abteilungsvorstände zusammen.
3. Der Haushaltsausschuss hat die Aufgabe die Kassen-, Beitrags- und Finanzfragen der Abteilungen zu behandeln und so auszurichten, dass die gesetzlichen und satzungsmäßigen Erfordernisse des Steuerrechts beachtet werden. Dem Ausschuss gehören die für Kassenfragen zuständigen Mitglieder/Mitarbeiter der Abteilungsvorstände an.

(2) Berufung von Sonderausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt für Sonderaufgaben nach Anhörung des Hauptausschusses weitere Ausschüsse zu bestellen und den Ausschüssen eine Geschäftsordnung zu geben, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

(3) Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss

Die Vertreterversammlung wählt einen Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss, dem zwei oder mehr Mitglieder angehören. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre mit überschneidender Wahlperiode. Die Wiederwahl von Kassen- und Rechnungsprüfern ist unzulässig. Mitglieder dieses Ausschusses dürfen weder dem Präsidium noch dem Vorstand angehören.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Ermächtigungen zum Erlass von Vereinsordnungen

(1) Zuständigkeit für den Erlass von Vereinsordnungen

Die Vertreterversammlung wird ermächtigt auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung des Präsidiums durch für alle Abteilungen und – soweit betroffen – Einzelmitglieder verbindliche Vereinsordnungen der Satzung nachrangiges Vereinsrecht zu verabschieden, es zu ändern und solche Ordnungen wieder aufzuheben.

(2) Einzelermächtigungen

Vereinsordnungen können insbesondere für folgende Aufgabenbereiche erlassen werden:

1. Finanzordnung mit Buchführungsorganisation, Haushaltsplanung und Jahresabschluss
2. Ordnung für die Kassen- und Rechnungsprüfung
3. Verwaltungsordnung für eine gemeinsame Ausrichtung und Organisation der Mitgliederverwaltung
4. Ordnung für die Wahl von Mitgliedervertretern
5. Ehrungsordnung
6. Rechts- und Verfahrensordnung für Disziplinarverfahren
7. Sportordnung zur Regelung der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb

(3) Kollisionsklausel - Außerkraftsetzungen

Soweit eine Abteilungs-Vereinsordnung gegen die Vereinsverfassung (Satzung des Gesamtvereins) oder eine Vereinsordnung des Gesamtvereins verstößt, ist sie auf die Notwendigkeit einer Anpassung zu überprüfen. Bleiben Meinungsunterschiede hat die Satzung, hilfsweise die Vereinsordnung des Gesamtvereins Vorrang.

Über vorläufige Ergänzungen, Anpassungen und die einstweilige Außerkraftsetzung von Vereinsordnungsbestimmungen bis zur nächsten Vertreterversammlung kann das Präsidium auf Vorschlag des Vorstandes entscheiden, wenn es eine Benachteiligung von Einzelmitgliedern zu verhindern gilt.

(4) Wirksamkeit von Vereinsordnungen

Vereinsordnungen treten mit der Bekanntgabe in Kraft. Jedes Mitglied muss die Möglichkeit haben, sich über die Satzung und alle Vereinsordnungen zu informieren. Das gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.

Die Satzung und die mitgliederbezogenen Vereinsordnungen sind jedem neuen Mitglied mit der Aufnahmebestätigung auszuhändigen.

§ 19 Disziplinarbestimmungen

(1) Disziplinarverstöße

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Mitglieder ha-

ben Verstöße gegen die Satzung und Vereinsordnungen zu unterlassen und den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

Bei schwerer Schädigung des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten in der Öffentlichkeit, groben Verstößen gegen die Vereinskameradschaft sowie strafbaren Handlungen zum Nachteil des Vereins, seiner Abteilungen oder eines seiner Mitglieder können Disziplinarstrafen verhängt werden.

(2) Disziplinarstrafen

Der Ehrenrat übt die Ordnungsstrafgewalt des Vereins aus und kann folgende Disziplinarstrafen verhängen:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Sperre; zeitweiliger Ausschluss vom Übungs- und Sportbetrieb des Vereins, der wegen eines Ordnungsverstoßes insgesamt ein Jahr nicht übersteigen darf
4. Geldbußen bis zu 5000 DM (in Worten: fünftausend) bzw. 2600 € (in Worten: zweitausendsechshundert)
5. Ausschluss aus dem Verein

(3) Disziplinarrecht der Abteilungen

Abteilungsvereine üben die Disziplinargewalt gegenüber ihren Mitgliedern aus.

Für Mitglieder von nichtrechtsfähigen Abteilungen ist im Disziplinarfall allein der Ehrenrat (§ 16) zuständig.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Auflösungsantrag

Der Antrag muss von Abteilungen beim Präsidium schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Der Auflösungsantrag wird den Mitgliedervertretern mit der Einladung bekannt gegeben.

(2) Beschlussfassung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vertreterversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt Beschluss gefasst werden. Die Abstimmung über die Auflösung ist mit der Stimmenmehrheit nach § 12 (9) Abs. 2 der Satzung namentlich vorzunehmen.

Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Bestätigung einer außerordentlichen Vertreterversammlung, die mit gleichem Mehrheitsverhältnis der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung abstimmt. Die Einberufung erfolgt auf einen Termin, der frühestens zwei Monate und spätestens vier Monate nach der ersten außerordentlichen Vertreterversammlung liegt.

§ 21 Sonstige Bestimmungen

(1) Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens wegen Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des Vereinszwecks erforderlich, so sind die Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren.

(2) Vermögensanfall

Das nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt zu gleichen Teilen an die Abteilungsvereine, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch gemeinnützig sind, andernfalls an die Stadt Bochum, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung mit den gesetzlichen Bestimmungen oder der herrschenden Rechtsprechung von deutschen Obergerichten nicht in Einklang stehen, so sind diese Bestimmungen durch sinnentsprechende Formulierungen zu ersetzen.

(4) Sonstiges

Diese geänderte Fassung der Satzung wurde in den Vertreterversammlungen vom 15. Juni 2009 und 10. Mai 2010 beschlossen und tritt mit dem XX.XX.2010 als Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit verliert die Satzung vom 06. Mai 2005 ihre Gültigkeit.

Die jeweils gültige Fassung der Satzung wird in der Geschäftsstelle des Vereins ausgelegt, ansonsten beim Vorstand hinterlegt.